

Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung, FV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und Bst. b Ziff. 3

² Beachtet ein Fahrlehrer oder eine Fahrlehrerin das Alkoholverbot, die Vorschriften über die Berufsausübung (Art. 8–16) oder über die Fahrausbildung gemäss VZV² nicht, so verfügt die kantonale Behörde:

- a. eine Verwarnung:
 2. wenn der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin während der beruflichen Tätigkeit:
 - eine Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,25 mg/l aufweist
 - eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr, aber weniger als 0,50 Promille aufweist oder
 - eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer Blutalkoholkonzentration nach dem zweiten Strich führt;
- b. einen befristeten Entzug der Fahrlehrerbewilligung:
 3. wenn der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin während der beruflichen Tätigkeit:
 - eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr aufweist
 - eine Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille oder mehr aufweist oder
 - eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer Blutalkoholkonzentration nach dem zweiten Strich führt.

AS 2015 xxxx

¹ SR 741.522

² SR 741.51

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova